



Jugendsession 2017

9. – 12. November 2017

> Dossier

Herausforderungen des Dublin-Systems

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Begrifflichkeiten.....	3
2	Statistiken zu asylsuchenden Personen in der Schweiz	4
3	Dublin-Verordnung	6
3.1	Anwendung der Dublin-Verordnung.....	7
3.2	Anwendung von Dublin in der Schweiz.....	7
4	Schengen-Abkommen:	8
4.1	Zusammenhang Schengen/Dublin.....	8
5	Debatten und Vorschläge	9
5.1	Reformvorschlag: Verteilschlüssel.....	9
5.2	Mitwirkungsmöglichkeiten der Schweiz bei der Revision der Dublin-Verordnung.....	9
5.3	Aktuelle Änderungen an Dublin.....	9
5.4	Kritik am Dublin-Verfahren.....	10
6	Links	10
7	Quellenverzeichnis	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Anzahl Asylgesuche 2004- 2016 (SEM, 2017, Asylstatistik 2016).....	4
Abbildung 2:	Anzahl Asylgesuche 1996-2008 (SEM, 2009).....	4
Abbildung 3:	Herkunft asylsuchende Personen (SEM, 2017, Asylstatistik 2016).....	5
Abbildung 4:	Anzahl Asylgesuche pro 100'000 Einwohner (SEM, 2017, Asylstatistik 2016).....	5
Abbildung 5:	Übernahmegesuche (SEM, 2017).....	6
Abbildung 6:	Staaten mit Dublin Verträgen (Wikipedia, 2017).....	6

1 Einleitung

Der Umgang mit Migrationsbewegungen ist seit Jahren ein dominantes Thema in der Politik im In- und Ausland und längst kein rein nationales Thema mehr. Gerade in den vergangenen Jahren haben sich aufgrund der hohen Flüchtlingszahlen die Schwachstellen von offenen Grenzen innerhalb Europas gezeigt. Schengen/Dublin ist unter Druck geraten. Verschiedene europäische Länder führen deshalb innerhalb der EU Grenzkontrollen ein, obwohl diese durch das Schengen Abkommen überflüssig sein sollten. Länder mit einer EU-Aussengrenze sind zusehends mit der hohen Zahl von Flüchtlingen überfordert. Gleichzeitig verzichten einzelne Länder auf die Rückführung von asylsuchenden Personen in gewisse Dublin Länder.

Ist die Dublin-Verordnung gescheitert? Welche Reformen werden vorgeschlagen und welche Rolle spielt dabei die Schweiz?

Dieses Dossier beschränkt sich auf die Migrationsbewegung von asylsuchenden Personen und die Auswirkungen auf die Dublin-Verordnung. Es soll den Teilnehmenden der Jugendsession 2017 einen groben Überblick über die Dublin-Verordnung liefern und aufzeigen, vor welchen Herausforderungen die Schweiz und andere Länder stehen und in welche Richtung sich die Verordnung weiter entwickeln könnte.

1.1 Begrifflichkeiten

In diesem Abschnitt werden grundlegende Begrifflichkeiten erklärt, welche zentral für das Verständnis des Dossiers sind.

- **Migration:**

Migration wird als dauerhafte Verschiebung des Wohnortes von einer Person definiert. Die Migrationsentscheidung wird aufgrund von Pull- und Push-Faktoren¹ des Herkunfts- und Ziellandes getroffen.

- Push-Faktoren des Herkunftslandes
 - Sozio-ökonomische Gründe, z.B. Armut, Hungersnöte, Perspektivlosigkeit
 - Politische Gründe, z.B. Krieg, Verfolgung, Missachtung der Menschenrechte
 - Ökologische Gründe, z.B. Umweltkatastrophen (Demokratiezentrum Wien, 2008)
- Pull-Faktoren des Ziellandes
 - Ökonomie, z.B. Aussicht auf Arbeit, Bildungsmöglichkeiten
 - Gesellschaft, z.B. Sicherheit, Gesundheit
 - Politik, z.B. günstige Einwanderungsgesetze (Demokratiezentrum Wien, 2008)
- **MigrantIn, asylsuchende Person, Flüchtling:**
 - Ein/e **MigrantIn** ist jemand, der aus wirtschaftlichen, politischen oder kulturellen Gründen von einem Land in ein anderes ausgewandert ist.
 - Ein/e **asylsuchende Person** ist jemand, der/die ein Asylgesuch gestellt hat und sich im Asylverfahren befindet. Im Asylverfahren wird geprüft, ob die Person als Flüchtling anerkannt wird und somit im Land bleiben kann und Schutz erhält. Das Asylverfahren ist in den verschiedenen europäischen Ländern unterschiedlich geregelt und kann mehrere Monate bis einige Jahre dauern.
 - Gemäss der Genfer Konvention ist ein **Flüchtling** jemand, der/die nicht in sein/ihr Herkunftsland zurückkehren kann, weil diese Person eine begründete Angst hat, dort verfolgt zu werden aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischer Ansichten. Wenn eine Person den Flüchtlingsstatus erhält, muss sie das Land nicht verlassen.
 - Alle Flüchtlinge sind MigrantInnen, aber nicht alle MigrantInnen sind Flüchtlinge (SEA, 2014).

¹ Gründe, warum eine Person ein Land anziehend (Pull) oder abstossend findet (Push).

2 Statistiken zu asylsuchenden Personen in der Schweiz

Nachfolgend werden einige zentrale Abbildungen zu Asylgesuchen in der Schweiz gezeigt, welche die Migrationsbewegung von asylsuchenden Personen in die Schweiz visualisieren.

- Anzahl Asylgesuche nach Jahren seit 2004:

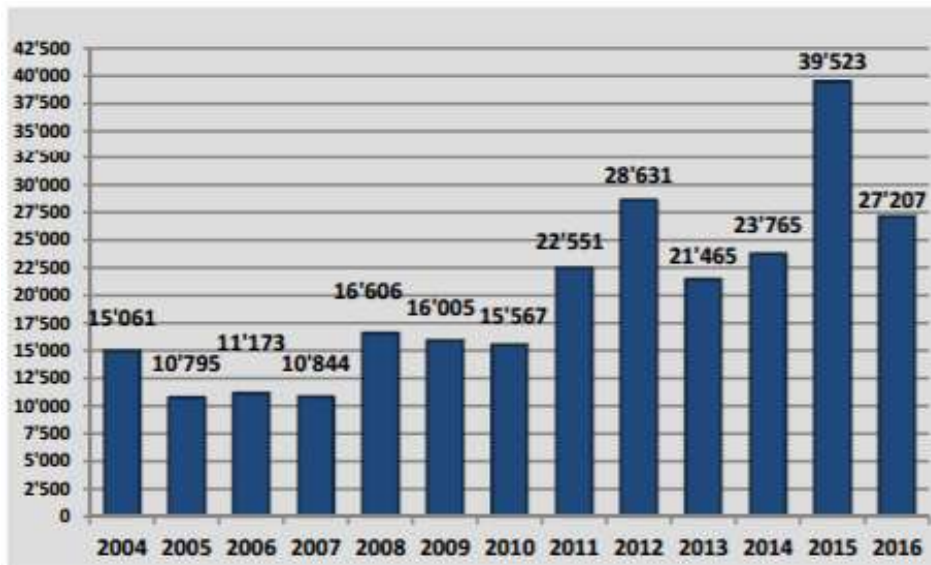


Abbildung 1: Anzahl Asylgesuche 2004- 2016 (SEM, 2017, Asylstatistik 2016)

- Anzahl Asylgesuche in den Jahren 1996 - 2008

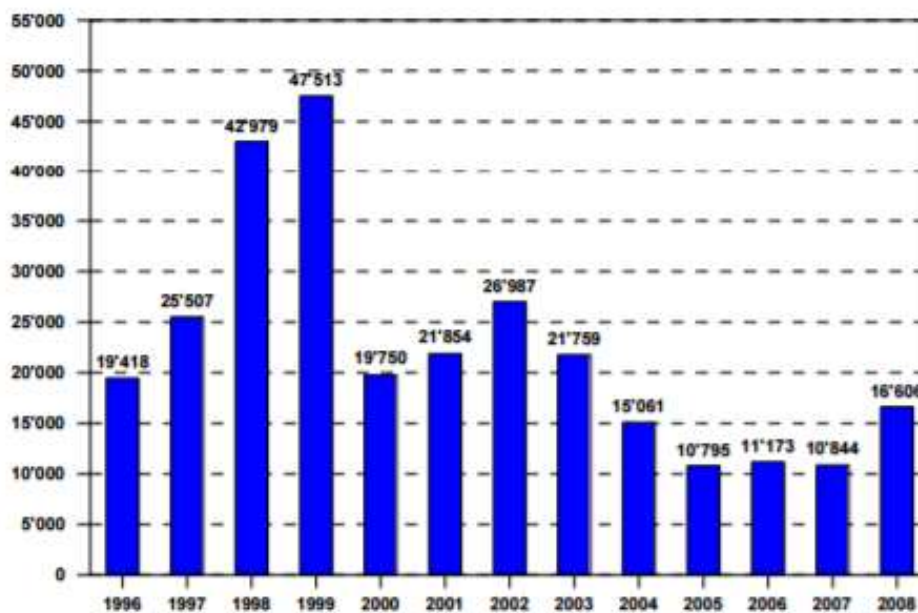


Abbildung 2: Anzahl Asylgesuche 1996-2008 (SEM, 2009)

- Anzahl Asylgesuche nach Nationen im Jahr 2016:



Abbildung 3: Herkunft asylsuchende Personen (SEM, 2017, Asylstatistik 2016)

- Anzahl Asylgesuche pro 100'000 Einwohner im internationalen Vergleich (2014)

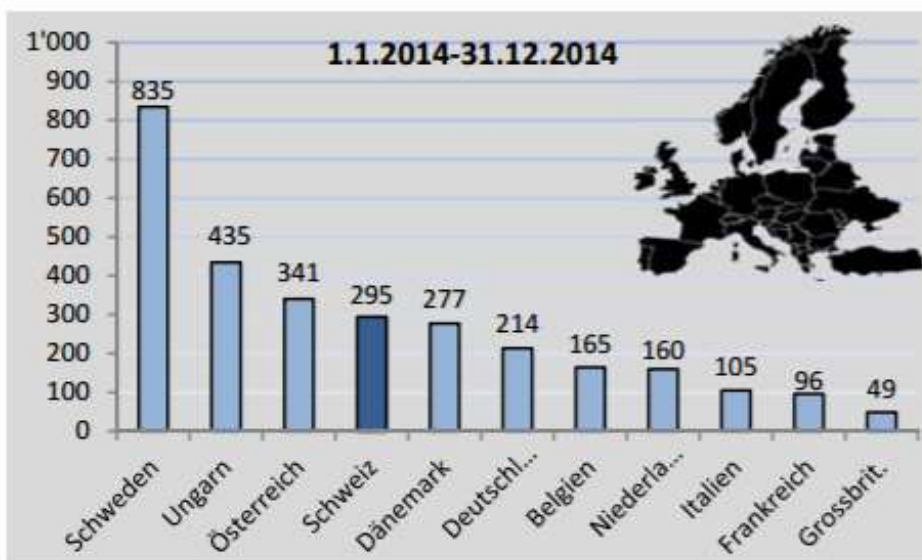


Abbildung 4: Anzahl Asylgesuche pro 100'000 Einwohner (SEM, 2017, Asylstatistik 2016)

- Dublin-Verordnung: Übernahmegesuche im Jahr 2016

	In	Out
	Übernahmegesuche, welche andere Dublin- Staaten an die Schweiz stellten	Übernahmegesuche, welche die Schweiz an andere Dublin-Staaten stellte
Übernahmegesuche gestellt	4115	15203
Übernahmegesuche akzeptiert	1302	10197
Übernahmegesuche abgelehnt	2803	4999
Personen überstellt	469	3750

Abbildung 5: Übernahmegesuche (SEM, 2017)

3 Dublin-Verordnung

Das Übereinkommen von Dublin wurde am 15. Juni 1990 in der irischen Hauptstadt von den damals 12 Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet. Am 1. März 2003 trat die Nachfolgeregelung, die Dublin-II-Verordnung in Kraft. Diese wurde überarbeitet und 2013 durch die heute anwendbare Dublin-III-Verordnung (im folgenden Dublin-Verordnung genannt) ersetzt. Zu den Dublin-Staaten gehören nebst den EU-Staaten auch die vier assoziierten Staaten Schweiz, Norwegen, Island und das Fürstentum Liechtenstein. Die Schweiz wendet die Dublin-Verordnung seit dem 12. Dezember 2008 an. Damit ist die Schweiz Teil des nun 32-Staaten umfassenden Dublin-Raums. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) ist für die Prüfung der Asylgesuche und das Dublin-Verfahren in der Schweiz zuständig (SEM, 2014). In Abbildung 6 werden die Mitgliedsstaaten des Dublin-Abkommens gezeigt.



Abbildung 6: Staaten mit Dublin Verträgen (Wikipedia, 2017)

Die Dublin-Verordnung regelt, welcher Staat für die Behandlung eines Asylgesuchs zuständig ist. Stellt eine asylsuchende Person in der Schweiz ein Asylgesuch, untersucht die Schweiz zunächst, ob sie für die Durchführung des Asylverfahrens dieser Person zuständig ist. Das SEM prüft dabei jedes Asylgesuch individuell konkret nach den Umständen im Einzelfall. Um zu verhindern, dass sich kein Staat für eine asylsuchende Person zuständig erklärt oder eine asylsuchende Person mehrere Gesuche stellt, wurden Kriterien aufgestellt, nach welchen der zuständige Staat ermittelt wird. Diese Kriterien sind in der Dublin-III-Verordnung² aufgelistet.

Falls aus Sicht der Schweiz ein anderer Dublin-Staat zuständig ist, wird dieser ersucht, das Asylverfahren durchzuführen (sogenanntes Out-Verfahren). Stimmt der ersuchte Dublin-Staat zu, wird auf das in der Schweiz eingereichte Asylgesuch nicht eingetreten (sogenannter Nichteintretensentscheid). Gegen diesen Nichteintretensentscheid kann die asylsuchende Person eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einreichen. Die asylsuchende Person hat nach einer rechtskräftigen Entscheidung die Schweiz zu verlassen und der zuständige Dublin-Staat führt das Asylverfahren durch. Die Zuständigkeitsregeln der Dublin-Verordnung gelten natürlich auch für die Schweiz: Reicht eine asylsuchende Person in einem Dublin-Staat ein Asylgesuch ein und ist die Schweiz für das Asylverfahren zuständig, so hat sie die asylsuchende Person einreisen zu lassen (sogenanntes In-Verfahren) und das Asylgesuch zu prüfen.

3.1 Anwendung der Dublin-Verordnung

Mithilfe der Dublin-Verordnung sollen Mehrfachgesuche vermieden werden, da nur immer ein Staat für die Prüfung des Asylgesuchs der asylsuchenden Person zuständig ist. Wichtig zu wissen ist, dass die Dublin-Verordnung keinen Einfluss auf die Asylverfahren der einzelnen Mitgliedsstaaten hat. Dublin regelt nur, welcher Staat für welche Person zuständig ist. Die Zuständigkeit wird anhand von diversen Kriterien bestimmt. Ein Staat kann beispielsweise für eine asylsuchende Person zuständig sein, wenn

- die asylsuchende Person in diesem Dublin-Staat ein Asylgesuch eingereicht oder bereits ein Asylverfahren durchlaufen hat
- bereits ein enges Familienmitglied der asylsuchenden Person ein Asylverfahren eingeleitet hat oder sich dort rechtmässig aufhält
- der Dublin-Staat der asylsuchenden Person ein Visum bzw. einen Aufenthaltstitel erteilt oder wenn sich eine asylsuchende Person über längere Zeit unerlaubt in diesem aufgehalten hat

Die Dublin-Verordnung legt ein besonderes Augenmerk auf die Einheit der Familie und auf den Schutz von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden. So sollen beispielsweise enge Familienmitglieder, die auf der Flucht getrennt wurden und in unterschiedlichen Dublin-Staaten ein Asylgesuch einreichten, in einem Dublin-Staat zusammengeführt werden und das Asylverfahren gemeinsam durchlaufen können (SEM, 2014).

3.2 Anwendung von Dublin in der Schweiz

Im Jahresbericht 2016 hielt das Staatssekretariat für Migration (SEM) im Hinblick auf die Dublin-Zusammenarbeit folgendes fest:

„Die Erfahrungen mit dem Dublin-Assoziierungsabkommen sind weitgehend positiv, und die Zusammenarbeit mit den Partnerstaaten funktioniert gut. Insbesondere Italien konnte seiner Pflicht zur Registrierung eintreffender Migrantinnen und Migranten deutlich besser nachkommen. Im Vergleich zum Jahr 2015 konnte die

² Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedsstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin-III-Verordnung).

Schweiz deshalb mehr Nichteintretensentscheide fällen und signifikant mehr Personen in den zuständigen Dublin-Staat überstellen. Der hohe Migrationsdruck auf die Küsten Italiens und auf der Balkanroute bleibt aber weiterhin eine Herausforderung.“ (SEM, 2017).

Das Dublin-Verfahren vereinheitlicht nicht das Asylverfahren im Dublin-Raum, sondern regelt lediglich die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens. Steht die Zuständigkeit fest, findet das nationale Recht des zuständigen Dublin-Staates Anwendung. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Schweiz im Rahmen des Dublin-Systems mehr asylsuchende Personen in einen anderen Staat überstellen kann als sie selber aufnehmen muss (siehe Abb. 5).

Dies ist u.a. bedingt durch die geografische Lage der Schweiz. Die meisten asylsuchenden Personen, die in die Schweiz reisen, mussten vorher ein anderes europäisches Land durchqueren. Häufig kann gestützt darauf ein Dublin-Verfahren mit einem anderen europäischen Land durchgeführt werden. Zudem wendet die Schweiz die Dublin-Verordnung konsequent an. Sie ist dasjenige Land in Europa, das seit 2009 am meisten Dublin-Überstellungen vorgenommen hat: Bislang konnten rund 25'000 Personen in andere europäische Länder transferiert werden. Das sind mehr als 15% aller asylsuchenden Personen, die in die Schweiz gelangt sind. Im Vergleich dazu belaufen sich die Überstellungen Deutschlands, einem der beliebtesten Zielländer, auf nur rund 3% der Antragstellerinnen und Antragsteller (Amnesty International, 2017).

4 Schengen-Abkommen:

Das Gebiet der Schengen-Staaten umfasst den grössten Teil der EU-Staaten (22 EU-Staaten) und die vier assoziierten Staaten (Schweiz, Norwegen, Island und das Fürstentum Liechtenstein). Das Schengen-Abkommen beinhaltet einen gemeinsamen rechtlichen Rahmen mit Regeln für Grenzübertritte, die das Reisen innerhalb des Schengen-Raumes erleichtern bei gleichzeitiger Verschärfung der Kontrollen an den Aussengrenzen. Es beinhaltet zudem einen Ausbau der grenzüberschreitenden Polizeizusammenarbeit; eine gemeinsame Politik für Kurzzeit-Visa (Schengen-Visa); Stärkung der Rechtshilfe in Strafsachen durch Vereinfachung der Verfahren und eine enge Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden in Fällen mit Auslandsbezug. Durch den Schengen-Raum existieren die Grenzen zwischen europäischen Staaten nur auf Landkarten, da über 400 Millionen Bürgern und Bürgerinnen die Freiheit eingeräumt wird, sich ohne Pass- und Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raumes zu bewegen. Dies, da in allen Ländern die allgemeinen Rechte auf Reise- und Bewegungsfreiheit Gültigkeit haben.

Auf Warenkontrollen hat Schengen jedoch keinen Einfluss. Da zwischen der Schweiz und der EU keine Zollunion besteht, kontrollieren schweizerische Grenzwächter weiterhin den Waren- und Güterfluss an der Grenze (schengen-visa-info, 2017).

4.1 Zusammenhang Schengen/Dublin

Zwischen Schengen- und Dublin besteht ein enger inhaltlicher Zusammenhang. In den Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU wurden die beiden Abkommen als Einheit betrachtet. Die Schengen- und Dublin-Abkommen der Schweiz sind rechtlich miteinander verknüpft und die Kündigung des einen Abkommens zieht automatisch den Wegfall des anderen Abkommens nach sich (Direktion für europäische Angelegenheiten DEA, 2017).

5 Debatten und Vorschläge

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass die Dublin-Verordnung reformiert werden muss. Die Länder an der Dublin-Aussengrenze, insbesondere Italien und Griechenland, können die asylsuchenden Personen nicht alle alleine aufnehmen. Insbesondere diese Länder, aber auch diverse NGOs, wollen das Dublin-System reformieren.

5.1 Reformvorschlag: Verteilschlüssel

Eine Möglichkeit, das Dublin-Abkommen zu reformieren, ist ein Verteilschlüssel, mit welchem die asylsuchenden Personen den Dublin-Staaten zugewiesen werden. Der Bundesrat engagiert sich auf Bundesebene für die Einführung eines Verteilschlüssels, damit die asylsuchenden Personen proportional auf die Dublin-Staaten verteilt werden können. Durch diesen Verteilschlüssel könne der Anreiz der Migration innerhalb Europas vermindert werden (SRF, 2017).

Die Europäische Kommission hatte eine Berechnungsformel aufgestellt, wie der Verteilungsschlüssel berechnet werden soll. Der Verteilungsschlüssel berücksichtigte zu 40% die Bevölkerungsgrösse, zu 40% das Bruttoinlandprodukt (BIP), zu 10% die Asylzahlen der letzten 4 Jahre sowie zu 10% die Arbeitslosenquote. Damit wollte man die unterschiedliche Grösse, wie auch die wirtschaftliche Kraft der Staaten berücksichtigen (Der Bundesrat, 2017, S. 18).

Im September 2015 hat die EU zwei Programme (Relocation) beschlossen, mit welchen bis September 2017 voraussichtlich schutzbedürftige asylsuchende Personen, die sich momentan in Italien und Griechenland befinden, in andere EU-Staaten umverteilt werden sollen. Dies soll mithilfe des Verteilschlüssels geschehen.

Dieses EU-Programm ist jedoch für die Schweiz rechtlich nicht bindend, da sich die Verteilungsprogramme nicht auf den Dublin/Schengen-Besitzstand stützen. Gemäss Bundesratsbeschluss vom 18. September 2015 nimmt die Schweiz aber freiwillig teil und nimmt in diesem Rahmen bis zu 1500 asylsuchende Personen von Italien und Griechenland auf (Der Bundesrat, 2017, S. 19).

5.2 Mitwirkungsmöglichkeiten der Schweiz bei der Revision der Dublin-Verordnung

Wenn die Dublin-Verordnung überarbeitet wird, werden auch Schweizer ExpertInnen zu Rate gezogen. In einem gemeinsamen Ausschuss kann die Schweiz die Änderungen mit der Europäischen Kommission besprechen.

Wenn eine Änderung der Dublin-Verordnung beschlossen wurde, kann die Schweiz eigenständig entscheiden, ob sie diesen neuen Rechtsbestand übernehmen will. Die Übernahme erfolgt also nicht automatisch, sondern muss jedes Mal von der Schweiz genehmigt werden (Direktion für europäische Angelegenheiten DEA, 2017).

5.3 Aktuelle Änderungen an Dublin

Die EU-Kommission präsentierte am 4. Mai 2016 ihren Vorschlag für die Revision der Dublin-Verordnung. Im Fokus stehen drei Hauptziele:

- Die Verfahren sollen schneller und effizienter durchgeführt werden;
- Weiterwanderung aus einem Dublin-Staat in einen anderen (Sekundärmigration) soll verhindert werden;
- stark ungleiche Lasten sollen mit Hilfe des Korrekturmechanismus fairer verteilt werden (Europäische Kommission, 2016).

Die Schweiz unterstützt die Ziele des Revisionsvorschlags. Sie setzt sich seit mehreren Jahren für eine solidarischere Verteilung von schutzbedürftigen Personen innerhalb Europas ein und hat bereits mehrfach gefordert, dass ein ständiger europäischer Verteilschlüssel eingeführt wird, um die Migranten proportional auf alle Dublin-Staaten zu verteilen. Die Schweiz unterstützt auch das Ziel der Verhinderung der Sekundärmigration. Hierfür müssen die Standards in den Asylverfahren in den einzelnen Dublin-Staaten einander angeglichen werden. Nur wenn die asylsuchenden Personen überall ähnliche Bedingungen vorfinden, verschwindet der Anreiz, einen Dublin-Staat zu verlassen. Dazu gehört z.B. auch, dass die Anerkennungsquoten im Asylverfahren überall ähnlich sind.

5.4 Kritik am Dublin-Verfahren

Diverse Organisationen verurteilen die strikte Anwendung der Dublin-Verordnung. Der „Dublin-Appell“ ist der Ansicht, dass die Schweiz die Dublin-Verordnung extrem strikt anwendet. Dieser übertriebene Formalismus sei eine Gefahr für die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen und sie führe zu einer Verletzung der Grundrechte und der Rechte der Kinder. Im Namen der Dublin-Verordnung würden Familien getrennt, Kranke in ein Land abgeschoben, in dem ihre medizinische Versorgung nicht garantiert sei oder Mütter von Kleinkindern nach Italien ausgeschafft, während der Vater der Kinder in der Schweiz bleiben muss und umgekehrt. Diverse Organisationen fordern, dass die Schweiz bei Härtefällen von dem Abkommen abweichen soll (Dublin-Appell, 2017).

6 Links

Weitere Informationen

- www.sem.admin.ch
- www.fluechtlingshilfe.ch
- www.dublin-project.eu
- 10 Fakten zum Dublin-Assoziierungsabkommen:

<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/eu/schengen-dublin/infolyer-dublin-d.pdf>



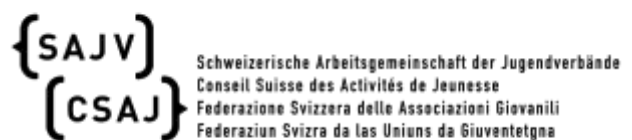
- „Was ist die Dublin Verordnung?": <https://www.youtube.com/watch?v=xNU0LAxx9Mw>



7 Quellenverzeichnis

- Amnesty International.** (2017). Die Schweiz und die Dublin-Verordnung. (online). www.amnesty.ch/de/themen/asyl-und-migration/dok/2017/die-schweiz-und-die-dublin-verordnung. (22.08.17).
- Demokratiezentrum Wien.** (2008). Migration – Migrationsgeschichte und Einwanderungspolitik in Österreich und im europäischen Kontext. (online). http://www.demokratiezentrum.org/fileadmin/media/pdf/wissen_push_pull_faktoren.pdf (22.08.17).
- Der Bundesrat.** (2017). Neukonzeption von Schengen/Dublin, europäische Koordination und burden sharing, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 15.3242, Pfister Gerhard v. 19.03.2015, 18-19.
- Direktion für europäische Angelegenheiten DEA.** (2017). Schengen/Dublin: Häufig gestellte Fragen. (online). https://www.eda.admin.ch/content/dam/dea/de/documents/faq/FAQ-Schengen_de.pdf (22.08.17).
- Dublin-Appell.** (2017). Verletzliche Flüchtlinge schützen! Nein zur sturen Anwendung der Dublin-Verordnung. (online). <https://www.dublin-appell.ch/de/> (22.08.17).
- Europäische Kommission.** (2016). Vers un régime d’asile européen commun durable et équitable. (online). europa.eu/rapid/press-release_IP-16-1620_fr.htm (22.08.17).
- Flüchtlingshilfe.** (2016). Meistgestellte Fragen (FAQ) zur Situation der Flüchtlinge an der Grenze Como/Chiasso. (online). www.fluechtlingshilfe.ch/assets/news/2016/faq-chiassocomo-mifl-25.11.2016.pdf (22.08.17).
- Schengen-visa.info.** (2017). Die Länder des Schengen-Raums. (online). www.schengenvisainfo.com/de/staaten-des-schengen-raums/ (22.08.17).
- Schweizerische Evangelische Allianz (SEA).** (2014) Was ist der Unterschied zwischen Migrant, Asylsuchender und Flüchtling?. (online). www.xn--flchtlingen-helfen-n6b.ch/was-ist-der-unterschied-zwischen-migrant-asylsuchender-und-fluechtling# (22.08.17).
- SEM.** (2014). Die wesentlichen Zuständigkeitskriterien der Verordnungen Dublin. (online). <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/dublin/dublinverfahren/zustaendigkeit/kriterien.html> (22.08.17).
- SEM.** (2017). Asylstatistik 2016. (online). www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/statistik/asylstatistik/2016/stat-jahr-2016-kommentar-d.pdf (22.08.17).
- SEM.** (2017). Migrationsbericht 2016. (online). <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/berichte/migration/migrationsbericht-2016-d.pdf> (22.08.17).
- SRF.** (2017). Bundesrat will europäischen Verteilschlüssel bei Dublin-Reform. (online). www.srf.ch/news/schweiz/bundesrat-will-europaeischen-verteilschluessel-bei-dublin-reform (22.08.17).
- Wikipedia.** (2017). Dubliner Übereinkommen. (online). www.wikipedia.org/wiki/Dubliner_Übereinkommen (22.08.17)

SAJV | Projektleitung Jugendsession
projektleitung@jugendsession.ch
www.jugendsession.ch



Dieses Thema wurde erarbeitet mit Unterstützung vom Staatssekretariat für Migration (SEM)
und von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH).